



Geschäftsordnung des Kleingärtnervereins "Am Krähenberg e. V. (nachfolgend Verein genannt)

§1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (*nachfolgend Versammlung genannt*) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung

Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit regelt die Satzung

§4 Versammlungsleitung

1. Der/die Vorsitzende (Versammlungsleiter/in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und seiner/ihrer satzungsmäßigen Vertreter/Vertreterin wählen die erschienenen Mitglieder/innen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter/in persönlich betreffen.
3. Der/die Versammlungsleiter/in kann das Wort entziehen und beantragen, Personen auf Dauer und auf Zeit von der Versammlung auszuschließen. Ebenso kann er/sie beantragen, die Versammlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Über alle Anträge muss die Versammlung abstimmen.
4. Der/die Versammlungsleiter/in oder dessen/deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der/die Versammlungsleiter/in gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der/die Versammlungsleiter/in kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer/innen einer Versammlung müssen auf Anweisung des/der Versammlungsleiters/in den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter/in und Antragsteller/in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres/ihrer Tagesordnungspunktes das Wort. Er/sie kann/können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, seiner/ihrer Wortmeldung ist von dem/der Versammlungsleiter/in nachzukommen.



5. Der/die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner/in geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner/Rednerinnen unterbrechen.

§7 Anträge

Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung und die Stellung von Dringlichkeitsanträgen sind in der Satzung festgelegt.

§8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein/e Gegenredner/in gesprochen haben.
2. Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner/innen sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§10 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der/die Versammlungsleiter/in muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar, sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den/die Versammlungsleiter/in angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§11 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitglieder/innen notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Wird die/der Vorsitzende neu gewählt, so wird von der Versammlung ein/e Wahlleiter/in gewählt, der/die für den Zeitraum der Neuwahl des/der Vorsitzenden die Versammlung leitet.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2013 beschlossen und tritt am 24.03.2013 in Kraft.